

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

Übersicht

§1 Name, Sitz.....	1
§2 Zweck des Vereins	1
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Beiträge, Vereinsvermögen.....	3
§6 Organe des Vereins	3
§7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Pädagogenkollegium.....	6
§ 10 Runder Tisch	6
§11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung.....	7
§12 Auflösung des Vereins	7

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Der Vereinszweck wird besonders durch die Gründung bzw. das Betreiben eines Kindergartens verwirklicht, in dem auf der Grundlage der Waldorfpädagogik gearbeitet wird. Es werden Kinder ab dem Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen dieser Einrichtung werden durch eine Ordnung gesondert geregelt.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören ebenfalls die Förderung der Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und anderen waldorfpädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

- (4) Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern sind in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
- (5) Vereinsmitgliedern und Eltern obliegen organisatorische, finanzielle und inhaltliche Aufgaben.
- (6) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.
- (7) Darüber hinaus wird angestrebt, den Kindergarten sowie die Vereinsarbeit umweltbewusst und nachhaltig zu gestalten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausschied, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Sie hat sich mit dem Konzept vertraut zu machen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Eltern/ Erziehungsberechtigte ist freiwillig, aber gewünscht.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu stellen. Bei Bedenken des Vorstandes, welche keiner Begründung bedarf, beruft dieser innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Bei einer *Ablehnung* seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, *innerhalb von 4 Wochen* nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - *Austritt* aus dem Verein. Dieser ist jederzeit *zum Ende des laufenden Monats* durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Geleistete Beiträge

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

- *Tod* bei natürlichen Personen.
- *Auflösung* oder *Verlust der Rechtsfähigkeit* bei juristischen Personen
- *Ausschluss* aus dem Verein. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann schriftlich oder mündlich Widerspruch gegen diesen Beschluss vor zwei Personen des Vorstands erheben; ein Gesprächsprotokoll mit Unterschrift wird geführt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann *innerhalb eines Monats* nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaft und das Stimmrecht des Auszuschließenden.

Bei juristischen Personen ist auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens ein Ausschlussgrund.

- (6) Fördermitglieder, welche die Zwecke des Vereins lt. §2 unterstützen, sind uns herzlich willkommen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird durch den Vorstand schriftlich aufgefordert sich zum weiteren Mitgliedsstatus zu äußern.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Betriebskostenbeiträge (Elternbeiträge), Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied unter Bezug auf den Richtsatz schriftlich erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Pädagogikkollegium und der Runde Tisch.

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Bildung neuer Organe oder Gremien entscheiden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die MV entscheidet u.a. über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan und nimmt den Arbeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen
 - eingereichte Anträge
 - die Beitragsordnung
 - die Satzungsänderungen
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung des vom Verein betriebenen Kindergartens
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der MV hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur MV zugegangen sind, können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.
- (4) Die *ordentliche MV* findet mindestens einmal jährlich statt. *Die Einberufung* der ordentlichen MV erfolgt mit einer *Frist von mindestens 4 Wochen*, bei einer *außerordentlichen MV* mit einer *Frist von 14 Tagen*, per Email. Sofern Mitglieder keine Email-Adresse angegeben haben, erfolgt die Einladung per Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzen.
- (5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer *außerordentlichen MV* verpflichtet, wenn *mindestens ein Fünftel* der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe *schriftlich verlangt* und wenn es das Interesse des Vorstandes erfordert.
- (6) Die MV ist *beschlussfähig*, wenn *mindestens ein Drittel* der Vereinsmitglieder *anwesend* ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei *Abstimmungen* entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die *einfache Mehrheit* der abgegebenen Stimmen. Maximal eine Stimmübertragung ist zulässig, wenn sie schriftlich legitimiert ist. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige MV insgesamt erteilt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die *Abwahl des Vorstandes* und *Satzungsänderungen* können nur mit *Zweidrittelmehrheit* der Anwesenden beschlossen werden.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (lt. Vereinsvordruck) anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vor Beginn der MV festgelegt.
- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (10) Die MV ist gemeinsam mit dem Pädagogenkollegium für das pädagogische Konzept und dessen Weiterentwicklung verantwortlich. Der letztendliche Beschluss wird durch die MV gefasst.
- (11) MV werden von einem Vorstandmitglied geleitet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins mit einem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie einem Pädagogen, der vom Pädagogenkollegium gestellt wird. Der Pädagoge muss in seiner Funktion als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer MV eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus die Funktionen seiner Mitglieder. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes, die € 5.000,- einmalig überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand kann Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Er legt dessen Kompetenzen fest. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, sowie Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand fasst seine *Beschlüsse* mit *einfacher Stimmenmehrheit*. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Entscheidungen über die Aufnahme und den Abgang von Kindern, die Einstellung und Entlassung von pädagogischem Personal dürfen nur mit Zustimmung des Pädagogenkollegiums vorgenommen werden.
- (8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind *beschlussfähig*, wenn *mehr als die Hälfte* der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer/m der Vorstandsvorsitzenden und der/m Protokollführer/in vorzulegen.
- (10) Der Vorstand kann von sich aus Änderungen der Satzung vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 9 Pädagogenkollegium

- (1) Zum Pädagogenkollegium gehören alle im Kindergarten angestellten Pädagogen. Es trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit.
- (2) Pädagogen sind Mitglieder des Vereins, sofern sie der Mitgliedschaft nicht widersprechen.
- (3) Das Pädagogenkollegium gibt sich eine eigene Ordnung und benennt aus seiner Mitte heraus einen Sprecher, der die Kollegiumsarbeit nach außen vertritt, sowie ein Vorstandsmitglied.
- (4) Pädagogenkollegium berät den Vorstand bei der Zuwahl und Abberufung von pädagogischen Mitarbeitern, bei der Aufnahme und dem Abgang von Kindern.

§ 10 Runder Tisch

- (1) Zum Runden Tisch treffen sich die Eltern, das Kollegium und die Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand, der Geschäftsführer und ggf. die Elternvertretung und vergleichbare Einrichtungen des Kindergartens. Der Runde Tisch gibt sich eine eigene Ordnung.

SATZUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

- (2) Der Runde Tisch hilft dem Pädagogenkollegium bei der Gestaltung des Kindergartens. Das geschieht im Wege gegenseitigen Einverständnisses auf der Grundlage der Waldorfpädagogik / der Menschenkunde Rudolf Steiners. Ist die Geschäftsführung des Vereins betroffen, steht dem Runden Tisch ein entsprechendes Vorschlagsrecht – ggf. zur Tagesordnung – zu, das beschieden werden muss.
- (3) Der Runde Tisch kann Arbeitsgruppen bilden. Soweit den Arbeitsgruppen finanzielle Mittel des Vereins zur Bewirtschaftung übertragen sind, gilt § 3 entsprechend.

§11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen Kindergarten auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung tritt am 21.11.2010 in Kraft.